

1637 Juni 26.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG  
NACH BADEN [VOM 28. JUNI 1637]

EA V 2, 1041-1046

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Hauptmann, Altammann; Josue Heinrich

- [1.] Sollte etwas wegen des Streites zwischen dem Gotteshaus Einsiedeln und Schwyz vorgebracht werden, so sei es in den Abschied zu nehmen.<sup>1</sup>
- [2.] Der letzte über die Abzüge der Landschaft Thurgau handelnde Abschied<sup>2</sup> soll insofern eine Aenderung erfahren, als in Zukunft der Abzug wiederum von all denen verlangt werden solle, die ihn ihrerseits für ihre eigenen Gebiete erhöhen. Die Konferenz ist allgemein der Meinung, man solle deswegen "usshingebne brieff" wieder zurückfordern. Dem Landvogt [Michael Schorno] wurde befohlen, weitere Nachforschungen anzustellen; bis dahin wolle man keine Beschlüsse fassen.
- [3.] Wenn wegen des Zugrechts auf die rheintalischen Güter etwas vorgebracht werde, so solle man, sei der Bittsteller nun Landvogt oder was immer, keine Neuerungen eintreten lassen.<sup>3</sup>  
*Allein dem Erasmus Zollikofer wurde die Bewilligung erteilt, dieses Jahr seine Güter zu nutzen. Im übrigen wurde sein Prozess bis nach dem Verhör der beiden Parteien ausgesetzt.*
- [4.] Zudem solle dem Rheintal und Sargans dadurch zu besseren Zoll- und Säumereieinnahmen verholfen werden, dass man die Bündner ermahne, Waren, die sie ennet dem Rhein einkauften, gemäss den im Vertrag von Walenstadt festgelegten Bestimmungen durch die beiden Vogteien zu führen.  
*Von dem ist nichts vorgebracht worden.*
- [5.] Was den Zoll über die Thurbrücken bei Weinfeldern angehe, soll man sich umhören, was es damit für eine Bewandtnis

habe. Alles was hierbei besprochen werde, sei in den Abschied zu nehmen.

*Von dem ist nichts vorgebracht worden.*

[6.] Der Bundesschwur mit dem Wallis soll gemäss dem Abschied von Baden<sup>4</sup> befördert werden.

[7.] *s. EA V 2, 1044 ö*

[8.] Gemäss letztjährigem badischem Abschied habe man die Gotteshäuser in den Gemeinen Herrschaften an die Pflicht zu mahnen, alljährlich Rechnung vorzulegen.<sup>5</sup>

[9.] Die Fuhr- und Weggelder im Sarganserland sollen gemäss den "uffgrichten Brieff und Siglen" erhoben werden.<sup>6</sup>

[10.] Der Abt von Pfäfers [Beda Fink] soll in seinen Rechten bestätigt werden.

*Der neue Abt [Beda] wurde in seiner Regierung konfirmiert und in der Orte Schutz und Schirm genommen.*

[11.] *s. ebenda 1044 n*

[12.] Man solle die "bewusst konigklichen Mayestatten aller Orthen", besonders aber den König von Frankreich [Ludwig XIII.] auffordern, die Hauptleute und Obrigkeiten zu bezahlen, ansonst man das Kriegsvolk heimmahne.<sup>7</sup>

[13.] *s. ebenda 1044 l*

[14.] Falls wegen der Lehensrechte des Abtes von St. Gallen [Pius Reher] Anzug getan werde, so solle man alles in den Abschied nehmen.<sup>8</sup>

[15.] *s. ebenda 2011 Art. 24*

[16.] Was die "Reformation" in den Freien Aemtern angehe, sollen die Gesandten mit den übrigen mitregierenden Orten beraten und beschliessen, was zum besten aller gereiche. Ueber den Zoll und das Umgeld solle hingegen nicht diskutiert werden.<sup>9</sup>

[17.] Um den Streit zwischen Oberst [Heinrich] Fleckenstein und seiner "gägenparteyen" endlich beilegen zu können, sollen die Gesandten darauf dringen, dass man diese auf die gegenwärtige Tagsatzung zitiere und ihre Klagepunkte anhöre.

Sollte der Oberst nicht erscheinen wollen, könne man sich dafür auch auf die Heidegg verfügen.

- [18.] Den Streit zwischen der Bürgerschaft von Zurzach und dem dortigen Chorherrenstift mögen die Gesandten nach Möglichkeit schlichten helfen. Wenn sich dies als unmöglich herausstellen sollte, müsste die Obrigkeit erneut darüber befinden. Vorausgesetzt, es werde nicht billiges Recht verletzt, solle dem Kustos [Gotthard Schmid] erlaubt werden, in seinen Bauvorhaben fortzufahren.
- [19.] Das Gotteshaus Wettingen soll im Streite mit dem Landvogt der Grafschaft Baden [Hans Bernhard Schmid] wegen der Schreibung in seinen Rechten geschützt werden. Dem deswegen 1612 durch Ammann [Konrad III.] Zurlauben und Landvogt [Melchior] Marti aufgesetzten Vertrag müsse Nachachtung verschafft werden. Das Gotteshaus solle seinerseits darauf bedacht sein, bloss aus der Eidgenossenschaft stammende Schreiber einzusetzen.<sup>10</sup>
- [20.] Ganz allgemein ist den Gesandten aufzutragen, alles zum besten von Religion und Vaterland vorzukehren und wichtige Geschäfte in den Abschied zu nehmen.

Landschreiber Adam Signer

1) vgl. EA V 2, 1034-1040

2) vgl. ebenda 1517 Art. 143

3) vgl. ebenda 1616 Art. 19

4) vgl. ebenda 997 u

5) vgl. ebenda 1492 Art. 65

6) vgl. ebenda 1654 Art. 55

7) vgl. ebenda 1043 f

8) vgl. ebenda 1522 Art. 174

9) vgl. ebenda 1669 Art. 45

10) vgl. ebenda 1666 Art. 22